

o bei Anfechtung der Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 lit. c SchUG

Auch wenn lediglich die Unrichtigkeit der negativen Jahresbeurteilung behauptet wird, sind diese Unterlagen zusätzlich zu den Unterlagen auf Grund der Anfechtung des „Nicht Genügend“ anzuschließen!

- Konferenzprotokoll mit Begründung und Abstimmungsergebnis
- Stellungnahme der Lehrer/innen der mit „Genügend“ beurteilten Pflichtgegenstände, in denen das Vorhandensein ausreichender Lern- und Arbeitskapazitäten verneint wird (insbesondere zur Notwendigkeit einer Information gemäß § 19 Abs. 3a SchUG sowie zur Beurteilung der Mitarbeit und etwaigen mündlichen Prüfungen)
- Notenübersichten dieser Pflichtgegenstände
- Schularbeitenhefte bzw. allfällige Tests dieser Pflichtgegenstände

Stellungnahme der Schulleitung sowie allenfalls des Klassenvorstandes

Widerspruchsschreiben aufgestellten
Darstellung getroffener Maßnahmen (zu im
Behauptungen)

Halbjahres- und Jahresnoten des laufenden Schuljahres

Jahresnoten des vorhergegangenen Schuljahres